

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

| 1957     | Berlin, den 16. Oktober 1957  | Nr. 74 |
|----------|---|--------|
| Tag      | Inhalt  | Seite  |
| 14.10.57 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank ..  | 611    |
| 16.10.57 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank .. | 611    |

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Bank- noten der Deutschen Notenbank.

Vom 14. Oktober 1957

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 603) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Ein an vergleichbaren Tagen getätigter normaler Tagesumsatz im Sinne der §§ 12 und 13 der Verordnung entspricht dem Durchschnitt der für den Monat September 1957 getätigten Montagsfrüheinzahlungen.

#### § 2

Verfügungen zur Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 der Verordnung sind Zahlungen für Löhne, Warenverpflichtungen und Abgaben, jedoch keine Privatentnahmen.

#### § 3

Die nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises gebildete Finanzkommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises als Vorsitzendem,
  - b) dem Leiter der Kreissparkasse,
  - c) dem Leiter der Finanzrevision
- als Mitgliedern.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1957

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

#### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Bank- noten der Deutschen Notenbank.

Vom 16. Oktober 1957

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 603) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die beim Umtausch der alten Banknoten gutgeschriebenen Beträge werden ab 19. Oktober 1957 den Umtauschberechtigten zur freien Verfügung gestellt.

#### § 2

Die beim Umtausch der alten Banknoten gutgeschriebenen Beträge werden in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober 1957 nach den nachstehenden Bestimmungen bar ausgezahlt bzw. auf laufende Konten gutgeschrieben;

#### § 3

Die Umtauschberechtigten haben bei der Auszahlung ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen bei der Einzahlung erforderlich gewesenen Dokumente und die von der Umtauschkasse der Deutschen Notenbank ausgestellte Quittung über die gutgeschriebenen Beträge vorzulegen.

#### § 4

(1) Die Auszahlung erfolgt bei

1. Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, die
  - a) in volkseigenen Betrieben,
  - b) in staatlichen Organen und Einrichtungen,
  - c) bei sozialistischen Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen,